

Statuten Kult-Turm

"Die Kunst ist die letzte wahre Stimme des menschlichen Geistes. Sie kann jenseits der Sprache, jenseits des Alters und jenseits der Herkunft direkt zum Geist und zum Herzen aller Menschen vordringen."

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen KULT-TURM besteht seit dem 02. Januar 2013 ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Schwyz SZ. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Gegründet wurde der Verein von Roli Arioli, Petra Birchler und Sepp Inderbitzin.

1.2 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich ein für eine lebendige Kultur und steht ein für kulturelle Vielfalt, Kunst- und Kulturfreiheit und Kreativität. Der Verein ist bestrebt sowohl Kunstschaffenden als auch Besucherinnen und Besuchern einen diskriminationsfreien Zugang zu unseren Lokalitäten zu gewährleisten.

Der KULT-TURM will:

- kulturelle Nutzungen ermöglichen,
- die Kreativwirtschaft fördern,
- den Dialog mit kreativ arbeitenden Menschen suchen und anregen,
- Räumlichkeiten zur Verfügung stellen,
- einen Gastronomiebereich betreiben,
- die Zwischennutzung auf dem Schlittler-Areal in Seewen SZ, heute Arthur Weber AG, in Anspruch nehmen und fördern

1.3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
- Spenden und Zuwendungen aller Art aus privater und öffentlicher Hand
- Mitglieder- und Gönnerbeiträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Mitgliedschaft

2.1 Aufnahme

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, sich organisatorisch einbringen und/oder den Mitgliederbeitrag bezahlen.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein ehrenamtlich mit Freiwilligenarbeit regelmässig unterstützen. Es sind dies der Vorstand und gewählte Aktivmitglieder.
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem Einzelmitgliederbetrag entspricht. Die Gönnerschaft beginnt mit der Einzahlung des Gönnerbeitrags und endet automatisch am 31. Dezember des gleichen Jahres. Sie kann durch Einzahlung des Gönnerbeitrags für ein weiteres Jahr verlängert werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Mitgliedschaft ohne Angabe wichtiger Gründe verweigern.

2.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen p. a. für:

- Schüler/Studenten als Einzelmitglieder CHF 20.—
- Natürliche Personen als Einzelmitglieder CHF 30.—
- Familienmitgliedschaft CHF 40.—
- Juristische Personen als Kollektivmitglieder CHF 120.—

Die Mitgliederversammlung bestimmt mittels Statutenänderung über die Höhe der Mitgliederbeiträge. Der Mitgliederbeitrag fürs laufende Geschäftsjahr ist jeweils 20 Tage nach Inrechnungstellung fällig. Aktiv- und Gründungsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.3.1 Grundsätzliches

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ausgeschiedene Mitglieder haben gemäss Art. 73 ZGB weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Vereinsakten oder Gegenstände, welche Eigentum des Vereins sind, dem Verein ohne Aufforderung auszuhandigen.

2.3.2 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Eine schriftliche Austrittserklärung per E-Mail oder Messenger-Dienst an ein Vorstandsmitglied genügt. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

2.3.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbetrag schuldig - Mahnung per E-Mail oder Messenger-Dienst genügt - so kann es durch den Vorstand vom Verein automatisch ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss ist die Stimmenzahl der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

2.4 Rechte

Alle Mitglieder und Gönner dürfen an Vereinsversammlungen teilnehmen. Das Stimm-, Wahl-, Rede- und Antragsrecht steht nur Aktivmitgliedern zu.
Der Verein publiziert das Vereins- und Veranstaltungsprogramm auf www.kult-turm.ch.

2.5 Interne Kommunikation

Mitteilungen des Vereins erfolgen rechtsverbindlich an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse oder Messenger-Dienst-Kontakt (wie zB. WhatsApp) des jeweiligen Vereinsmitglieds.

3 Organisation

3.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Der Verein verzichtet auf eine Revisionsstelle. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine Revision anordnen.

3.2 Die Mitgliederversammlung

3.2.1 Grundsätzliches

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am ersten Samstag im Dezember statt.
Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Einhaltung einer zehntägigen Frist schriftlich im Voraus unter Angabe sämtlicher Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail oder Messenger-Dienst sind gültig.
Traktandumsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge müssen traktandiert werden. Über nicht traktandierte Geschäfte darf diskutiert, aber nicht abgestimmt werden mit Ausnahme der Aufnahme von Aktivmitgliedern. Auch während der Mitgliederversammlung dürfen Aktivmitglieder vorgeschlagen und aufgenommen werden.
Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens innerhalb zweier Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

3.2.2 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts, sofern Revision angeordnet
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Wahl von Aktivmitgliedern
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

3.3 Der Vorstand

3.3.1 Grundsätzliches

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ad personam gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

3.3.2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist für die strategische Führung und Ausrichtung vom KULT-TURM verantwortlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er nimmt die interne Aufgabenteilung und die Ressortzuteilung unter seinen Mitgliedern selbst vor.

Die Ressorts Aktuariat und das Kassieramt sind zwingend zu besetzen. Je nach Bedarf kann der Vorstand weitere Ressortzuteilungen vornehmen.

Ämterkumulation ist möglich. Für die Ressortbildung ist in der Vorstandssitzung genügend Zeit zu reservieren und die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

Und schliesslich kann der Vorstand auch Beisitzer benennen. Beisitzer sind jene Vorstandsmitglieder, die kein bestimmtes Ressort führen. Sie können aber gegebenenfalls Aufgaben überlasteter Vorstandsmitglieder übernehmen.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf elektronischem Korrespondenzweg gültig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident/die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3.4 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

4.3 Inkrafttreten und Unterschriften

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02. Dezember 2023 beschlossen, sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 03. Dezember 2022.

Schwyz, 02. Dezember 2023

Der Präsident / die Präsidentin:

Der Protokollführer / die Protokollführerin: